

1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Schöneberg

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/19 S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in der Sitzung am 26.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Schöneberg vom 28.02.2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Schutz von Alleen nach den gesetzlichen Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.“

Artikel 2

Die 1. Änderung zur Baumschutzsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 12.05.2010

Amtsdirektor
Detlef Krause